

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeföhrten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Bitte beachten sie zusätzlich zu den in Ziff. 7.1 genannten Anforderungen an den Eignungsnachweis auch die unter Ziff. 7.3 genannten notwendigen Angaben, **die sowohl von präqualifizierten als auch von nicht präqualifizierten Unternehmen** (unabhängig von der Verfahrensart) zu erbringen sind.

7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

[Im hiesigen Vergabeverfahren nicht von Belang, da ein offenes Verfahren durchgeführt wird.]

7.3 Weitere Anforderungen an den Eignungsnachweis

Sowohl präqualifizierte als auch nicht präqualifizierte Unternehmen müssen zudem die folgenden Mindestanforderungen unter Ziff. 7.3.1 und 7.3.2 erfüllen.

7.3.1 Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung

Mit Abgabe des Angebots müssen die Unternehmen erklären, dass sie sowohl über eine Betriebs- als auch über eine Umwelthaftpflichtversicherung jeweils mit Deckungssummen in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR für Sach- und Personenschäden pro Einzelfall verfügen; pro Jahr muss für alle Schadensfälle mindestens das Doppelte vereinbart sein. Sollten die Unternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung oder noch nicht über eine entsprechende Umwelthaftpflichtversicherung verfügen, müssen sie mit Angebotsabgabe erklären, im Falle einer Bezuschlagung die derzeit noch fehlende(n) Versicherung(en) abzuschließen.

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Unternehmen, die in die engere Wahl kommen, einen durch das Versicherungsunternehmen ausgestellten Nachweis zu verlangen, aus dem sich die Betriebshaftpflichtversicherung und die Umwelthaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen ergeben bzw. aus dem sich die Zusage des Versicherungsunternehmens ergibt, die Versicherung(en) in o.g. Höhe und für o.g. Schadensarten mit dem Unternehmen im Auftragsfalle abzuschließen. Der Nachweis darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.

7.3.2 Referenzen (sowohl von nicht präqualifizierten als auch von präqualifizierten Unternehmen zu erfüllen)

Bieter müssen durch eine oder mehrere Referenzen in Summe sämtliche der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Referenz betrifft den Bau eines Retentionsbodenfilters mit Folienabdichtung mit einem Gesamtvolumen von mind. 2000 m³;
- b) Referenz umfasst Erstellung eines Abwasserbauwerkes aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise mit einem Raumvolumen von mind. 100 m³ in Tiefen von mehr als 5,00 m;
- c) Referenz umfasst Erstellung von Spundwandverbauten einer Baugrube in mehr als 5,00 m Tiefe und mehr als 400 m² Verbaufäche;
- d) Referenz umfasst die Verlegung von Abwasserrohren aus Beton/ Stahlbeton mit mind. DN 700.

Eine eingereichte Referenz, die eine oder mehrere der o.g. Anforderungen a) bis d) umfasst, kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie seit 02/2021 erbracht worden ist. Es reicht aus, wenn die Abnahme der Leistung seit 02/2021 erfolgt ist.

Damit eine Referenz berücksichtigt werden kann, muss diese im Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist vollständig abgeschlossen sein.

Bei Bietergemeinschaften sind die Referenzen von mindestens einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Soweit präqualifizierte Unternehmen keine diesen Mindestanforderungen entsprechende Referenzen im PQ-Verzeichnis hinterlegt haben, sind entsprechende Referenzangaben mit dem Angebot vorzulegen.

gen. Eine Nachforderung entsprechender Angaben ist bei einem Verweis auf die Präqualifikation nicht zulässig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.06.2022 – VII-Verg 19/22).

Das vorliegende Formblatt (Dokument 3.02) ist danach nicht nur von nicht präqualifizierten Unternehmen mit dem Angebot einzureichen, sondern auch von präqualifizierten Unternehmen, soweit die von ihnen im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzangaben den vorstehenden Anforderungen nicht genügen.

7.3.3 Gütesiegel

Zudem müssen sowohl präqualifizierte als auch nicht präqualifizierte Unternehmen die folgenden Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung „Kanalbau RAL-GZ961“¹ (in der jeweils aktuellen Fassung) für folgende Beurteilungsgruppe(n) erfüllen:

- ☒ AK2
- ☒ R
- ☒ D

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter im Besitz des entsprechenden und im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen RAL-Gütezeichens des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. ist und das Gütezeichen mit Angebotsabgabe einreicht (Kopie ausreichend).

Bieter, die nicht im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. sind, können den Nachweis über deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit gleichwertig über eine andere Güteschutzorganisation erbringen. Der Nachweis gilt für die Beurteilungsgruppe AK2 als gleichwertig erbracht, wenn die unter Ziff. 7.3.3 – Nachweis der Gleichwertigkeit – Nr. 1-4 genannten Anforderungen erfüllt sind und die entsprechenden Angaben eingereicht werden. Für die Beurteilungsgruppen R und D gilt der Nachweis als gleichwertig erbracht, wenn die unter Ziff. 7.3.3 – Nachweis der Gleichwertigkeit – Nr. 1-3 genannten Anforderungen jeweils erfüllt sind und die entsprechenden Angaben eingereicht werden.

Für den Fall, dass der Bieter selbst nicht über das geforderte Gütesiegel verfügt und der Bieter ein Nachunternehmen einsetzt, das über das geforderte Gütesiegel verfügt, muss das Nachunternehmen die Arbeiten ausführen, die vom Gütesiegel umfasst sind (vgl. § 6d EU VOB/A).

Zudem hat der Bieter vor Auftragsvergabe den Namen des Nachunternehmers zu benennen und eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers beizufügen, in dem der Nachunternehmer bestätigt, dass er über Art und Umfang der Leistung ausreichend informiert ist und im Auftragsfall die Leistungen übernehmen wird.

Nachweis der Gleichwertigkeit

Bieter, die nicht im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. sind, können den Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit **gleichwertig** über eine andere Güteschutzorganisation erbringen.

¹ Zu beziehen bei:

Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e.V.
 Linzer Str. 21, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224/9384-0, Fax: 02224/9384-84
 E-Mail: info@kanalbau.com, Internet: www.kanalbau.com

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL – GZ 961 sind in Form der Güte- und Prüfbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen aufrufbar unter:

<http://kanalbau.com/de/bietereignung/guete-pruefbestimmungen.html>

Für die Gleichwertigkeit zur Beurteilungsgruppe AK2 sind die folgenden Ziffern 1 bis 4 zu erfüllen, für die Gleichwertigkeit zu den Beurteilungsgruppen R und D sind jeweils die folgenden Ziff. 1 bis 3 zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn

1. der Bieter die Erfüllung der o.g. Anforderungen durch einen Prüfbericht einer Güteschutzorganisation entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist;
 - Hierfür ist zunächst erforderlich, dass sich aus dem Prüfbericht für die jeweils geforderte Beurteilungsgruppe ergibt, dass die in Abschnitt 3 RAL-GZ 961 hierfür aufgestellten Anforderungen erfüllt sind. Nicht ausreichend ist, dass der vorzulegende Prüfbericht die Erfüllung der Anforderungen des Abschnitts 3 RAL-GZ 961 bestätigt. Vielmehr muss der Bericht all diejenigen Informationen beinhalten, die die ISN in die Lage versetzen, das Erfüllen der Voraussetzungen von Abschnitt 3 RAL-GZ 961 selbständig zu prüfen.
Gleiches gilt hinsichtlich der von Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorgesehenen Firmen- und Baustellenprüfungen; auch diesbzgl. muss der Prüfbericht all diejenigen Informationen umfassen, die die ISN in die Lage versetzen, das Erfüllen der Anforderungen eigenständig zu überprüfen.
 - Nicht erforderlich ist, dass die Firmen- und Baustellenprüfungen durch einen vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. beauftragten Prüferingenieur bzw. eine vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. beauftragte Prüfstelle durchgeführt wird. Erforderlich ist stattdessen, dass es sich um einen von der entsprechenden Güteschutzorganisation beauftragten Prüferingenieur bzw. Prüfstelle handelt.
 - Ebenfalls ist nicht erforderlich, dass die im Rahmen von Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 geforderten Unterlagen der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und dem Güteausschuss vorgelegt werden. Erforderlich ist stattdessen die Vorlage der von Abschnitt 4.1 geforderten Unterlagen bei den entsprechenden Stellen der entsprechenden Güteschutzorganisation.
 - Es ist nicht erforderlich, dass die Baustellen bzw. Projekte dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ gemeldet werden. Erforderlich ist stattdessen, dass die Baustellen bzw. Projekte den entsprechenden Stellen der zertifizierenden Stelle gemeldet werden.
2. der Bieter die Erklärung vorlegt, dass er eine Eigenüberwachung entsprechend Abschnitt 4.2 RAL-GZ 961 durchführt.
Die in Abschnitt 4.2 RAL-GZ 961 angesprochenen „Leitfäden für die Eigenüberwachung“ finden sich unter: <https://www.kanalbau.com/de/bietereignung/leitfaeden-eigenueberwachung.html>
3. eine Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung durch die entsprechende Güteschutzorganisation entsprechend Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 stattfindet. Hierüber muss ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Der Bericht darf nicht bloß die Überprüfung bestätigen, sondern muss sämtliche Informationen beinhalten, damit die ISN die Erfüllung der Voraussetzungen von Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 überprüfen kann. Erfolgte eine solche Überprüfung im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bislang noch nicht, kann der Bieter alternativ eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass er im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Fremdüberwachungsvertrag mit der Güteschutzorganisation über die Überprüfung der Qualifikation und der Kontrolle der Eigenüberwachung entsprechend Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 abschließen wird. Die Erklärung muss den Umfang der beabsichtigten Überprüfung darlegen, damit die ISN prüfen kann, ob damit die Voraussetzungen von Abschnitt 4.3 erfüllt wären.
4. in Bezug auf die Gleichwertigkeit zur Beurteilungsgruppe AK2 der Bieter mindestens 1 Referenz über eine Leistung einreicht, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar ist.

☒ Diese Vergleichbarkeit für AK2 ist gegeben,

- wenn Leistungsbeginn seit 01.01.2021 erfolgt ist und die Leistung im Zeitpunkt der Angebotsabgabe abgeschlossen ist,
- der Kanalbau in offener Bauweise erfolgte,
- es sich um einen Kanalbau in verbauter Bauweise gehandelt hat,
- mindestens 130 lfm Tiefenlage ab 3,00m,
- mindestens 20 lfm Verlegung von einem Kastenprofil aus Stahlbeton unabhängig der Dimensionierung,
- mindestens 100 lfm Verlegung eines Kreisprofils ab DN 300 aus Stahlbeton.

Neben den vorgenannten Aspekten ist auch der Referenzbeauftragter, ein dortiger Ansprechpartner mit Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) zu benennen. Der Auftraggeber behält sich vor, die im Rahmen der Referenzangaben gemachten Angaben durch Nachfragen beim jeweiligen Referenzgeber bzw. dem entsprechend genannten Ansprechpartner zu überprüfen.

8 Urkalkulation

Auf gesondertes Verlangen hat der Bieter vor Zuschlagserteilung die vollständige Kalkulationsgrundlage (Urkalkulation) des Angebotes in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Umschlag ist groß und deutlich mit dem Namen des Bieters, der Baumaßnahmenbezeichnung sowie einer Aufschrift „Urkalkulation Hauptangebot“ bzw. „Urkalkulation Nebenangebot“ zu beschriften.

Die ISN AöR darf die Urkalkulation zur Aufklärung von Einheitspreisen öffnen und einsehen, nachdem der Bieter davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen.

Die Urkalkulation ist in Form und Inhalt einer detaillierten Angebotskalkulation vorzulegen und muss die Einzelkosten der Teilleistungen, die Gemeinkosten der Baustelle, die Allgemeinen Geschäftskosten, den Ansatz für Wagnis und Gewinn sowie die Umsatzsteuer ausweisen.